

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERHALTUNG DER
EUROPÄISCHEN WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE
UND IHRER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME

Europäische Charta über Jagd und Biodiversität



In Zusammenarbeit mit:



Deutsche Übersetzung und Druck ermöglicht mit freundlicher Unterstützung von:



Erstellt durch:

Scott Brainerd, Wildbiologe, Norwegischer Verband der Jäger und Angler

*Verabschiedet vom Ständigen Ausschuss der Berner Konvention anlässlich seiner Sitzung
in Straßburg, 26. – 29. November 2007*

*Das vollständige Dokument kann auf Englisch von der Webseite des Europarats unter
folgendem Link heruntergeladen werden:
http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/conventions/Bern/Recommendations/tps07erev_2007.pdf*

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT ZUR DEUTSCHEN AUSGABE	4
VORWORT	7
1. EINLEITUNG	10
1.1 Hintergrund	10
1.2 Terminologie	11
1.3 Anwendungsbereich	14
1.4 Absicht	14
1.5 Ziele	15
1.6 Zielsetzungen	15
2. KONTEXT	16
2.1 Nachhaltige Jagd	17
2.1.1 <i>Internationale Abkommen über die nachhaltige Nutzung von wild lebenden Ressourcen</i>	17
2.1.2 <i>Der europäische Kontext</i>	20
2.1.3 <i>Nachhaltige Jagd in Europa</i>	21
2.1.4 <i>Die Großraubtierinitiative</i>	25
2.2 Jagdtourismus	26
2.2.1 <i>Der europäische Jagdtourismus</i>	28
2.2.2 <i>Die internationale Regulierung des Wildhandels</i>	28
2.2.3 <i>Der nachhaltiger Jagdtourismus</i>	29
2.3 Normen für europäische Jäger	31
2.3.1 <i>Europäische Politik bezüglich Jagdnormen</i>	32
2.4 Schlussfolgerungen	34
3. EUROPÄISCHE CHARTA ÜBER JAGD UND BIODIVERSITÄT	34
3.1 Grundsatz 1: Ordnungspolitische Maßnahmen auf allen Ebenen bevorzugen, die die Erhaltung der Natur und der Gesellschaft am meisten nutzen	34

3.2 Grundsatz 2: Sicherstellen, dass Vorschriften verständlich sind und respektiert werden	35
3.3 Grundsatz 3: Eine ökologisch nachhaltige Jagd gewährleisten	37
3.4 Grundsatz 4: Wild lebende Populationen einheimischer Arten mit adaptiven Genpools aufrechterhalten	39
3.5 Grundsatz 5: Lebensräume aufrechterhalten, die gesunde und robuste Populationen jagdbarer Arten stützen	40
3.6 Grundsatz 6: Die Nutzung fördern, um wirtschaftliche Anreize für die Erhaltung der Natur zu schaffen	41
3.7. Grundsatz 7: Sicherstellen, dass die Jagdstrecke angemessen genutzt und Verlust vermieden wird	43
3.8 Grundsatz 8: Örtliche Interessenträger ermächtigen und zur Verantwortung anhalten	44
3.9 Grundsatz 9: Sachkunde und Verantwortung sind wünschenswert unter Nutzern von wild lebenden Ressourcen	45
3.10 Grundsatz 10: Vermeidbares Leid bei Tieren minimieren	46
3.11 Grundsatz 11: Die Zusammenarbeit zwischen allen Interessensvertretern beim Management von bejagten und mit ihnen verbundenen Arten sowie deren Lebensräumen fördern	47
3.12 Grundsatz 12: Die gesellschaftliche Akzeptanz der nachhaltigen, verbrauchsorientierten Nutzung als Instrument des Naturschutzes fördern	48
4. ANHÄNGE	50
4.1 Anhang 1. Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien für die Nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt	50
4.2 Anhang 2. Malawi Prinzipien des Ökosystemansatzes	52
4.3 Anhang 3. Verhältnis der Jagdcharta zu den AAPG/Malawi-Prinzipien	54

VORWORT ZUR DEUTSCHEN AUSGABE

Nachdem die Europäische Charta über Jagd und Biodiversität vom Ständigen Ausschuss des *Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume* (Berner Konvention) anlässlich seiner Sitzung am 26. – 29. November 2007 verabschiedet wurde, steht diese in den offiziellen Sprachen der Konvention, also in englischer und französischer Fassung, zur Verfügung.

Wegen der wegweisenden Bedeutung der Europäischen Charta über Jagd und Biodiversität für den deutschsprachigen Raum haben sich der Internationale Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) und der Deutsche Jagdrechtstag e.V. dazu entschlossen, eine deutsche Übersetzung fertigen zu lassen. Damit soll dazu beigetragen werden, die zukunftsichernden Elemente der Charta in der Praxis einfacher anwenden zu können und die Zielsetzungen unkomplizierter und praxisbezogen umzusetzen.

Der Internationale Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)

Der CIC ist ein politisch unabhängiges Beratungsgremium, das seit seiner Gründung im Jahre 1928 weltweit bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Gesetzen über nachhaltige Jagd aktiv mitwirkt, sowie gemeinsam mit UN Organisationen und anderen Partnern die Rahmenbedingungen dafür herstellt. Weiterhin initiiert und fördert der CIC die angewandte wildbiologische und jagdrelevante Forschung. Die Arbeitsschwerpunkte des CIC liegen in drei Bereichen, die in sog. Divisionen eingeteilt sind: Politik und Recht, Angewandte Wissenschaft und Kultur. Diese drei Bereiche bilden die grundlegenden Bestandteile einer zukunftsgerichteten und dennoch traditionsreichen Jagdausübung.

Während seines langjährigen Wirkens hat der CIC wesentlich dazu beigetragen, dass gefährdete Arten auf der ganzen Welt erhalten wurden, so z.B. der Wanderfalke, das mongolische Wildpferd, die Houbara-Trappe und die Saiga-Antilope. Durch seine praktische Arbeit konnte der CIC das Prinzip der nachhaltigen Nutzung in

internationalen Umweltdebatten und im Rahmen der Politikentwicklung mit Nachdruck vertreten und fördern.

So war der CIC z.B. im Jahre 2004 im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) an der Entwicklung und Annahme der *Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien zur Nachhaltigen Nutzung der Biologischen Vielfalt*, die von 188 Staaten unterzeichnet wurden, führend beteiligt. Der CIC konnte ebenso erreichen, dass der IUCN-Weltkongress 2004 die Freizeitjagd zum wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der Natur erklärte. Diese Fachkompetenz und Erfolge trugen dazu bei, dass der CIC in die Arbeitsgruppe eingeladen wurde, die zur Ausarbeitung der Jagdcharta von der Berner Konvention eingesetzt worden war.

Der CIC bildet starke Allianzen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung, Jagd- und Wildtierpolitik mit Partnern wie Institutionen der Vereinten Nationen, Umweltkonventionen sowie anderen internationalen und nationalen Nichtregierungsorganisationen.

Jüngstes Beispiel ist das gemeinsame Programm mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) seit 2006 zur fachlichen Unterstützung von Ländern in Mittelasien und dem Zentralkaukasus in der Überarbeitung ihrer Gesetzgebung für Jagd und Wildtiermanagement.

Deutscher Jagdrechtstag e. V.

Der Deutsche Jagdrechtstag e. V. wurde im Jahre 1988 gegründet. Er steht in der Nachfolge des ehemaligen Jagdrechtsseminars, das vom Deutschen Jagdschutzverband (DJV) und dem Anwaltsverein geführt wurde. Der Deutsche Jagdrechtstag e. V. hat die grundsätzlichen Ziele des Seminars übernommen. Es bietet gemeinsam mit dem Deutschen Jagdschutzverband e. V. und Deutsche Anwaltsakademie e. V. insbesondere Rechtsanwälten, die sich mit dem Jagdrecht oder verwandten Rechtsgebieten beruflich und fachlich beschäftigen, die notwendigen Weiterbildungsmöglichkeiten. Dazu zählt insbesondere der jährlich durchgeführte

Jagdrechtstag, der traditionsgemäß jeweils in der ersten Novemberwoche stattfindet, wo neben dem eigentlichen Jagdrecht sämtliche Rechtsgebiete z. B. Waffenrecht, Umweltrecht, Naturschutzrecht erörtert werden.

Neben der annähernd seit einem halben Jahrhundert durchgeführten Herbstveranstaltung für Juristen, hat sich der Deutsche Jagdrechtstag e. V. dazu entschlossen, nach der Wiedervereinigung eine weitere rechtliche Fortbildungsmaßnahme ausschließlich für die Jagdbehörden der neuen Bundesländer zu initiieren.

Der Deutsche Jagdrechtstag e. V. geht auch über die deutschen Grenzen hinaus und befasst sich selbstverständlich mit den Jagdrechtssystemen der umliegenden Nachbarländer.



Kai-Uwe Wollscheid
Geschäftsführer des CIC



Hans-Georg Kurella
Vorsitzender
Deutscher Jagdrechtstag e.V.

VORWORT

Die Europäische Charta über Jagd und Biodiversität ist das Ergebnis einer zweijährigen Ausarbeitung, die von einer im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 1979) gegründeten Arbeitsgruppe durchgeführt wurde. Die Berner Konvention befasst sich mit Fragen der nachhaltigen Nutzung von Bioressourcen sowie des Naturschutzes und lenkt mit dieser Initiative die Aufmerksamkeit auf die kritische Bedeutung des Monitorings und der Einbeziehung der Jägerschaft in den Schutz und das nachhaltige Management der biologischen Vielfalt innerhalb und außerhalb der Grenzen Europas.

Der Ständige Ausschuss der Berner Konvention, der sowohl die Vertragsstaaten der Konvention als auch Beobachterstaaten und -organisationen umfasst, diskutierte und verabschiedete den Text der Charta anlässlich seiner 27. Sitzung vom 26. – 29. November 2007 in Straßburg. Somit stellt die Charta das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung von Regierungen, Jägern und Naturschutzorganisationen dar, die nachhaltige Jagd im Kontext der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu erörtern und voranzutreiben.

Diese Initiative basiert auf einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats aus dem Jahre 2004, die für eine europäische Charta der Jagd und Biodiversität plädierte. Die Charta sollte als Richtlinie dienen, indem sie gemeinsame Grundsätze und gute Praktiken für die Jagd und insbesondere für den Jagdtourismus aufstellte. Das Sekretariat der Berner Konvention begrüßte diese Empfehlung sowie die Idee, in Zusammenarbeit mit betroffenen Interessengruppen eine europäische Charta zu erarbeiten, die alle relevanten Aspekte der Jagd und der Erhaltung wild lebender Tierarten behandelt. Zu diesem Zweck wurde im November 2005 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Experten und Vertretern der Vertragsstaaten der Berner Konvention sowie regierungsunabhängigen Organisationen (NGOs) ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe hatte zum Ziel, die Jagd als Form der verbrauchs- und freizeitorientierten

Nutzung und des Managements von Vogelarten und Landsäugetieren in Europa gemäß den Bestimmungen der Berner Konvention zu untersuchen.

Ich möchte die Leistung der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Øystein Størkersen aus Norwegen ausdrücklich loben. Würdigung verdient ebenfalls die Arbeit des Beraters, Scott Brainerd, der einen bemerkenswerten Beitrag bei der Vorbereitung des qualitativ hochwertigen Entwurfs der Textfassung der Charta geleistet hat, unter aktiver Teilnahme der Weltnaturschutzunion/Kommission für Artenerhalt – Europäische Expertengruppe für Nachhaltige Nutzung (IUCN/SSC-ESUSG), des Zusammenschlusses der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU (FACE), des Internationalen Rats zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) und BirdLife International.

Die Europäische Charta über Jagd und Biodiversität berücksichtigt bestehende Initiativen und maßgebliche Verpflichtungen und Grundsätze der Berner Konvention sowie des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD). Sie fußt auf den Nachhaltigkeitsprinzipien des CBD, wie in den Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien für die nachhaltige Nutzung der Biodiversität und den Malawi Prinzipien des Ökosystemansatzes dargelegt. Weiterhin kamen die Parteien zur Berner Konvention überein, sich bei dieser Arbeit auf kritische Fragen zu konzentrieren, die von keiner anderen Maßnahme bisher erfasst wurden. Zu diesen Fragen gehören die nachhaltige Jagd, der Jagdtourismus, und Normen für europäische Jäger einschließlich solcher Normen, die sich mit Ausbildung und Bewusstseinsförderung sowie Sicherheitsfragen befassen. Die Charta beinhaltet 12 Grundsätze und 47 Leitlinien, die sich an Regulatoren und Manager der Biodiversität richten, sowie 59 Leitlinien für Jäger und Jagdreiseveranstalter.

Im November 2007 verabschiedete der Ständige Ausschuss der Berner Konvention Empfehlung Nr. 128 zur Europäischen Charta über Jagd und Biodiversität. Diese Charta wird als Leitlinie für zuständige nationale Behörden und einschlägige Interessen-

vertreter angesehen und es wird empfohlen, dass Vertragsstaaten und Beobachter die darin aufgestellten Prinzipien bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Jagdrichtlinien anwenden. Der Ständige Ausschuss unterstrich die Wichtigkeit, dafür zu sorgen, dass die Jagd und der Jagdtourismus in Europa auf nachhaltige Weise ausgeübt werden, um negative Einflüsse auf die Biodiversität zu vermeiden und dadurch einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Arten und der Lebensräume zu leisten.

In diesem Sinne möge sich diese Charta als praktisches und nützliches Instrument bei der Verwirklichung der nachhaltigen Jagd und des Naturschutzes erweisen.



Jón Gunnar Ottósson

Vorsitzender des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

Am 23. November 2004 verabschiedete der Ständige Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) in Warschau, Polen, Empfehlung Nr. 1689 (2004)¹ über die Jagd und das ökologische Gleichgewicht in Europa. Unter anderem empfahl dieses Dokument dem Ministerausschuss (CM) des Europarats (CoE), „eine Europäische Charta der Jagd als Leitfaden“ zu entwerfen, „die die gemeinsamen Grundsätze und Regeln der guten Jagdpraxis, insbesondere für die Organisation des Jagdtourismus auf dem Kontinent zusammenfasst“². Das Sekretariat des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) verabschiedete seine Stellungnahme anlässlich seiner Sitzung am 8. April 2005³. In dieser Stellungnahme begrüßte das Büro die Empfehlung und stellte fest, dass „seiner Meinung nach die Jagd bei sachgemäßem Management eine Rolle bei der Erhaltung und Aufwertung vieler Landschaften natürlicher Bedeutung in Europa spielen kann“. Ferner begrüßte das Sekretariat u.a. „den Vorschlag, in Zusammenarbeit mit betroffenen Interessenvertretern eine europäische Jagdcharta zu verfassen, die alle relevanten Aspekte der Jagd und der Erhaltung von Wildtieren behandelt“.

Nachdem die Abgeordneten bei ihrem 909. Treffen über diese Frage beraten hatten, legten sie sie ihren Regierungen sowie dem Ständigen Ausschuss (SC) zur Information und für mögliche Kommentare vor und forderten die Rapporteurgruppe für Erziehung, Kultur, Sport, Jugend und Umwelt (GR-C) auf, eine Antwort darauf vorzubereiten⁴. Danach teilte der CM PACE mit, dass das Sekretariat der Berner Konvention die Erarbeitung einer

¹ <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta04/EREC1689.htm>

² Paragraph 6.i.

³ http://www.coe.int/t/le/cultural_cooperation/environment/nature_and_biological_diversity/nature_protection/sc25_tpvs03erev.pdf?L=E

⁴ [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CMI/AS\(2005\)Rec1689&Sector=secCM&Language=lanEnglish&Ver=final](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CMI/AS(2005)Rec1689&Sector=secCM&Language=lanEnglish&Ver=final)

solchen Charta in Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessenvertretern, befürworte. Diese Charta sollte alle relevanten Aspekte der Jagd und des Schutzes von Wildtieren erfassen. Das Sekretariat entschied, dieses Projekt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des SC zu setzen und vorbehaltlich dessen Zustimmung in das Arbeitsprogramm für 2006 aufzunehmen. Dieser Empfehlung folgend berief der SC im November 2005 eine Arbeitsgruppe (WG) bestehend aus einschlägigen Experten und Vertretern regierungsunabhängiger Organisationen (NGOs) sowie Regierungen der Mitgliedsstaaten ein, um die Formulierung der Europäischen Charta über Jagd und Biodiversität in Angriff zu nehmen. Die vorliegende Charta ist aus einem Beraterentwurf entstanden, der anschließend die tätige Mitarbeit der WG erfahren hat. Daran haben auch die Internationale Union für die Erhaltung der Natur/Kommission für Artenerhaltung – Europäische Expertengruppe für Nachhaltige Nutzung (IUCN/SSC-ESUSG), der Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU (FACE) sowie der Internationale Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) mitgewirkt.

1.2 Terminologie

Wild (Jagdwild): Wildarten umfassen alle wild lebenden Vogel- und Landsäugetierarten, die in Ländern, die das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 1979) unterzeichnet haben, rechtmäßig bejagt werden dürfen.

Wildtiermanagement: Die Anwendung wissenschaftlicher und lokaler Kenntnisse beim verantwortlichen Umgang mit Wildtierpopulationen (einschließlich Jagdwild) und deren Lebensräume in einer für die Umwelt und die Gesellschaft nutzbringenden Art und Weise.

Jagdreiseveranstalter: Vermittler oder Agenturen, die direkt oder indirekt Dienstleistungen (Führung, Ausrüstung, Unterkunft, Jagdmöglichkeit) für Jagdtouristen anbieten.

Jagd: Das Nachstellen und/oder Fangen von Wildarten mit Hilfe aller in den Unterzeichnerländern gesetzlich erlaubten Methoden. Zu den Motivationen für diese Tätigkeit zählen der Verbrauch (Fleischkonsum, Verwertung von Häuten, Fellen und/oder Trophäen), die Freizeitgestaltung und/oder das Management von Wildpopulationen.

Aus sozio-ökonomischer Perspektive unterscheidet man die zwei folgenden umfassenden, aber nicht ausschließlichen Unterkategorien der Jagd: „Jagd durch Einheimische“ und „Jagdtourismus“⁵:

Jagd durch Einheimische: Diese Form der Jagd wird von Jägern in ihrem Aufenthaltsland, meistens in der Region, in der sie wohnen und Jagdrechte besitzen, ausgeübt. Die meisten Jäger sind sozial und kulturell stark mit ihren Jagdrevieren verbunden und haben deshalb eine hohe Motivation, ihre Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Traditionen in die Erhaltung und das Management der örtlichen Wildarten und deren Lebensräume einfließen zu lassen. Allgemein werden bei der Jagd die körperliche Erholung, die Verwertung der Beute, Traditionen und Aspekte des Managements hervorgehoben. Einheimische Jäger können exklusive Rechte auf ihr Jagdrevier besitzen, oder eine angemessene Gebühr entrichten, um durch Jagdschein oder Jagdpacht Zugang zur Jagd zu erlangen. Meistens benötigen sie nicht die Dienstleistungen eines Jagdreiseveranstalters. Die Mehrzahl der Jäger ist in dieser Kategorie einzuordnen, wobei viele irgendwann in ihrem Leben auch als Jagdtouristen unterwegs sein können.

Jagdtourismus: Jagdtourismus betreiben Jäger, die zum Teil erhebliche Entfernungen von ihrer Heimat und/oder ihrem eigenen Jagdrevier überbrücken, um der Jagd – häufig im Ausland – nachzugehen. Sie sind möglicherweise mit ihrem Zielort und der Wildart, die sie jagen wollen, vertraut. Jedoch sind die

⁵ Siehe ähnliche Terminologie in Leader-Williams, N., Sharp, R. & Wollscheid, K. (2009) in: *Recreational Hunting, Conservation and Rural Livelihoods: Science and Practice*. The Zoological Society of London. (<http://www.uicn.org/themes/sscsusg/docs/workshopsummary.pdf>)

soziokulturellen Bindungen an das Reiseziel bei den Jagdtouristen mehr oder weniger stark ausgeprägt. Je exotischer und fremder das Jagdzielgebiet, desto größer die soziokulturellen Barrieren. Weiterhin kann die Jagdmotivation bei solchen Touristen eher von Abenteuer und Andenken (z.B. Trophäen) geprägt sein, als dies bei Jägern mit engeren Verbindungen zum Zielgebiet der Fall ist. Dabei spielt die Zahlung erheblicher Summen an Vermittler (Jagdreiseveranstalter), die die Jagderlebnisse organisieren und ermöglichen, eine wichtige Rolle.

Nachhaltige Jagd: Die Nutzung von Wildarten und deren Lebensräumen in einer Weise und in einem Ausmaß, die weder zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, noch ihre Erneuerung verhindert. Dadurch bleibt das Potenzial der Biodiversität erhalten, die Bedürfnisse und Ansprüche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen, und die Jagd an sich wird als eine anerkannte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aktivität betrachtet (gemäß der in Artikel 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) festgelegten Definition der „Nachhaltigen Nutzung“). Wenn die Jagd in diesem Sinne nachhaltig betrieben wird, kann sie einen positiven Beitrag zum Schutz der wild lebenden Populationen und deren Lebensräume leisten und somit auch der Gemeinschaft nützlich sein.

Regulatoren: Staatliche Behörden auf allen Ebenen, zuständig für die Formulierung, Umsetzung und den Vollzug von Gesetzen und Managementrichtlinien hinsichtlich Naturschutz und Jagd.

Manager: Private oder staatliche Beauftragte einschließlich Grundbesitzer, die für die praktische Betreuung wild lebender Arten und ihrer Lebensräume zuständig sind.

Interessenvetreter: Alle Personen und Gruppen, die an der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung von Wild, natürlichen Lebensräumen und der Biodiversität interessiert oder beteiligt sind. Hierzu gehören Jäger, Grundbesitzer, Manager, Naturschützer, Regulatoren, Wissenschaftler und sonstige Personen, die ein Interesse am Schutz und an der Nutzung der Biodiversität haben.

Biologische Vielfalt⁶: Die Variabilität unter lebender Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. (Artikel 2, CBD).

Ökosystem⁷: Ein dynamischer Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen.

Zugroute⁸: Die biologischen Zugroutensysteme, die Standorte und Ökosysteme in verschiedenen Ländern und Kontinenten direkt verbinden.

1.3 Anwendungsbereich

Diese Charta bezieht sich auf die Jagd als einer verbrauchs- und freizeitorientierten Form der Nutzung und/oder des Managements von Vogel- und Landsäugetierarten in Europa gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 1979).

1.4 Absicht

Das Hauptziel der Berner Konvention ist der Schutz von Wildpflanzen und -tieren und deren natürlichen Lebensräumen. Jäger können zur Erfüllung dieses Ziels beitragen, indem sie Wildbestände regulieren und ihre Lebensräume pflegen, das Monitoring und die Forschung unterstützen und die Öffentlichkeit für Fragen des Naturschutzes sensibilisieren. Somit spielen Jäger und die Jagd eine bedeutende Rolle für den Schutz der biologischen Vielfalt. Die Charta gibt Jägern, Jagdreise-

⁶ Abgeleitet aus Artikel 2 der CBD.

⁷ Abgeleitet aus Artikel 2 der CBD.

⁸ Siehe Boere, G.C. & Stroud D.A. 2006. *The Flyway concept: what it is and what it isn't*. pp. 40-47 in Boere, G.C., Galbraith, C.A. & Stroud, D.A. (eds). *Waterbirds around the world*. Edinburgh, The Stationary Office.

veranstaltern, Regulatoren und Managern eine nicht bindende Sammlung von Leitlinien an die Hand, die gemeinsame Prinzipien und Regeln der guten Praxis für die nachhaltige Jagd (einschließlich Jagdtourismus) in Europa darstellen. Diese Grundsätze und Leitlinien sollen auch dazu beitragen, die Verpflichtungen der europäischen Staaten zum Naturschutz durch Nutzung von Bestandteilen der Biodiversität zu erfüllen, wie in der CBD festgelegt und in den *Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt⁹* (siehe Anhang 1) und den *Malawi Prinzipien für den Ökosystemansatz¹⁰* (siehe Anhang 2) ausgeführt. Obwohl die in dieser Charta enthaltenen Grundsätze und Richtlinien speziell für die Jagd entworfen wurden, sollen sie auch eine breitere Anwendung bei der verbrauchsorientierten Nutzung der biologischen Vielfalt finden.

1.5 Ziele

Die Charta wirbt für Grundsätze und Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass die Jagd und der Jagdtourismus in Europa auf nachhaltige Weise praktiziert werden, während gleichzeitig schädliche Einflüsse auf die biologische Vielfalt vermieden werden und ein positiver Beitrag zum Schutz der Arten und Lebensräume sowie zu den Bedürfnissen der Gesellschaft geleistet wird.

1.6 Zielsetzungen

1.6.1 Nachhaltige Jagd

Die Charta:

- stellt einen Katalog nicht bindender Grundsätze und Richtlinien für die nachhaltige Jagd (mit Schusswaffen, Bögen, Fallen, Jagdhunden oder Greifvögeln) zur Verfügung, die den Schutz der biologischen Vielfalt und die ländliche Entwicklung fördern sollen;

⁹ <http://www.biodiv.org/doc/publications/addis-gdl-en.pdf>

¹⁰ <http://www.biodiv.org/doc/meetings/cop/cop-04/information/cop-04-inf-09-en.pdf>

- unterstützt die Beteiligung von Jägern an Monitoring-, Management- und Forschungsaktivitäten, die auf die Betreuung und den Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen gerichtet sind;
- fördert die Zusammenarbeit zwischen Jägern und sonstigen Interessenvertretern bei der Erhaltung und dem Management der Biodiversität.

1.6.2 Jagdtourismus

Die Charta:

- soll gewährleisten, dass der Jagdtourismus auf nachhaltige Weise ausgeübt wird;
- fördert solche Formen des Jagdtourismus, die örtlichen Gemeinden sozioökonomische Anreize bieten, um wild lebende Pflanzen und Tiere und ihre Lebensräume sowie die biologische Vielfalt im Allgemeinen zu erhalten und zu bewirtschaften;
- gibt Empfehlungen für Jagdreiseveranstalter und Jäger, die ihre Dienste anbieten.

1.6.3 Normen für europäische Jäger

Die Charta:

- fördert Maßnahmen, die die Befähigung und Sicherheit der Jäger erhöht;
- unterstützt Maßnahmen zur Bildung, Bewusstseinsförderung und Information der Jäger;
- fördert beste Jagdpraktiken.

2. KONTEXT

In diesem Abschnitt werden die Voraussetzungen, nämlich die internationalen Abkommen, die europäischen Richtlinien, die gesetzlichen Instrumente und sonstige Initiativen, die den Grundsätzen und Leitlinien dieser Charta zugrunde liegen, beschrieben.

2.1 Nachhaltige Jagd

2.1.1 Internationale Vereinbarungen über die nachhaltige Nutzung wild lebender Ressourcen

Es ist erforderlich, die europäischen Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung im globalen Kontext zu sehen. Die Definition der nachhaltigen Entwicklung wurde von der Konferenz der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 formuliert. Sie wurde im Rahmen der Agenda 21¹¹ bei der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro, Brasilien, gebilligt, die ebenfalls das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) initiierte. Die Ziele des CBD sind die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die gerechte und gleiche Verteilung der Vorteile, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen gewonnen werden. Die nachhaltige Nutzung der Bestandteile der biologischen Vielfalt ist in 13 von 19 maßgeblichen Bestimmungen enthalten.

Die Internationale Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) erarbeitete 1995 eine Initiative zur nachhaltigen Nutzung, um das Verständnis für die Nachhaltigkeit und ihre Rolle im Naturschutz zu stärken. Daraus erwuchs eine Grundsatzerklärung, die anlässlich ihres 2. Weltnaturschutzkongresses im Jahre 2000 angenommen wurde und in der es u.a. heißt: *„Die Nutzung wild lebender Ressourcen, sofern nachhaltig praktiziert, ist ein wichtiges Instrument für die Erhaltung der Natur, denn die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile, die aus dieser Nutzung resultieren, schaffen Anreize zu deren Konservierung.“* 2000 setzte das CBD zudem einen Prozess in Gang, um Prinzipien der nachhaltigen Nutzung in regionalen Workshops in Mosambik, Vietnam und Ecuador zu erarbeiten, wobei wesentliche Grundlagen aus einem IUCN-Workshop in White Oak, Florida in 2001 einfließen. Darauf folgte ein Synthese-Workshop in Addis Abeba, Äthiopien und anschließend die 7. Vertragsstaatenkonferenz (COP) 2004, die die *14 Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien für die nachhaltige*

¹¹ <http://www.un.org/esa/sustdev/documents/agenda21/index.htm>

Nutzung der Biodiversität (AAPGs)¹² verabschiedete, wobei diese streng im Kontext der Prinzipien des Ökosystemansatzes (siehe unten) verstanden werden sollten.

Die AAPG wurden durch CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹³) 2004 bei der 13. COP förmlich anerkannt, und 2005 vom 3. Treffen der Parteien des Regionalabkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) übernommen.

Die AAPGs gehen von der Annahme aus, dass es möglich ist, die Biodiversität so zu nutzen, dass ökologische Prozesse, Arten und die genetische Variabilität oberhalb der für die langfristige Existenzfähigkeit notwendigen Grenzen bleiben, und dass alle Ressourcenmanager und -nutzer die Verantwortung haben, dafür zu sorgen, dass eine solche Nutzung diese Schwelle nicht überschreitet. Die AAPGs unterstreichen die zentrale Bedeutung der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Biodiversität in Ökosystemen, um die langfristige Nachhaltigkeit der ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, auf die sowohl die biologische Vielfalt als auch die Menschheit angewiesen sind. Nutzer und Manager auf allen geografischen und institutionellen Ebenen werden in den AAPGs ermuntert, die übergreifenden Grundsätze und Richtlinien pragmatisch und in angemessene Weise an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

In einem früheren Diskussionsstadium erarbeitete ein Workshop zum Ökosystemansatz, der in Malawi 1998 stattfand, zwölf Prinzipien für das Management der Biodiversität auf der Ebene des Ökosystems, wobei man bestrebt war, einen zufrieden stellenden Ausgleich zwischen Naturschutz und Entwicklung zu finden. Diese „*Malawi Prinzipien*“¹⁴ wurden ebenfalls 2000 bei der 5. Vertragsstaatenkonferenz des CBD (Beschluss V/6)¹⁵ verabschiedet. Sie treten für das integrierte Management von Land, Wasser und

¹² <http://www.biodiv.org/doc/publications/addis-gdl-en.pdf>

¹³ <http://www.cites.org/>

¹⁴ <http://www.cbd.int/doc/publications/ea-text-en.pdf> (siehe auch Anhang 2).

¹⁵ <http://www.cbd.int/decisions/default.asp?lg=0&dec=V/6>

lebenden Ressourcen ein, um die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung in gerechter Weise zu fördern, in Anerkennung der Tatsache, dass die Menschen und ihre verschiedenen Kulturen ein wesentlicher Bestandteil von Ökosystemen bilden.

Die Addis Abeba und Malawi Prinzipien können gemeinsam zusammengefasst werden als Empfehlungen für:

1. Verbindungen zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zwischen allen ordnungspolitischen Ebenen mit aufeinander abgestimmten Regelungen, die die gesellschaftlichen Vorteile des Naturschutzes fördern und negative Auswirkungen vermeiden;
2. die Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb von oder zwischen Ökosystemen sowie von kurzsichtiger Planung, insbesondere, wenn unvermeidliche Veränderungen bevorstehen;
3. das transparente und adaptive Management mithilfe von interdisziplinärer Wissenschaft, Monitoring und zeitnahen Rückmeldungen unter Berücksichtigung des Wertekonfliktes zwischen Nutzung und Schutz;
4. die Förderung von wirtschaftlichen/kulturellen Anreizen, wobei Vorteile (und Kosten) insbesondere auf der lokalen Ebene geteilt werden und Verschwendung minimiert wird;
5. die Dezentralisierung des Managements auf eine angemessene biowirtschaftliche Dimension, insbesondere, um die örtliche Bevölkerung für die Nutzung zu ermächtigen und verantwortlich zu machen sowie ihre Kenntnisse zu nutzen;
6. die Bildung, Aufklärung und Einbeziehung von Managern, Ressourcennutzern und der Gesellschaft insgesamt.

Diese umfassenden Grundsätze berücksichtigen sämtliche 12 Prinzipien aus Malawi (M) und 14 aus Addis Abeba (A), die in soziale, ökologische und ökonomische Schwerpunktbereiche zusammengefasst sind, und zwar 1) soziokulturell [M1,4,5, A1,3,8], 2) ökologisch [M3,5,8,9, A5], 3) sozioökologisch [M10-12, A4,6], 4) ökonomisch [M1,4, A10-13], 5) biosozioökonomisch [M2,7,11, A2,7,9] und 6) soziokulturell [M12, A14]. Diese 6 Empfehlungen, die das Wesentliche des Ökosystemansatzes und der Addis Abeba

Prinzipien und Richtlinien für Nachhaltige Nutzung beinhalten, bilden ein Fundament für die Erhaltung der Biodiversität durch die Jagd und andere Arten der Nutzung von wild lebenden Ressourcen (siehe Anhang 3).

2.1.2 Der europäische Kontext

Die Berner Konvention wurde 1979 in der Schweiz unterzeichnet und trat am 1. Juni 1982 in Kraft. Es ist ihr Ziel, wild lebende Pflanzen- und Tierarten innerhalb von Staaten zu schützen. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, beim Schutz von Arten und Lebensräumen und insbesondere von gefährdeten und angreifbaren Arten (u.a. wandernden Arten) und deren Lebensräumen über nationale Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Die 45 Vertragsstaaten verpflichteten sich, entsprechende Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu erlassen. Die Berner Konvention ist das wichtigste internationale Abkommen für diesen Bereich in Europa und bildet die Grundlage für diese Charta.

In der Europäischen Union (EU) gibt es zwei Gesetzgebungswerke, die sich direkt mit dem Schutz von wild lebenden Arten und ihren Lebensräumen befassen und von unmittelbarer Bedeutung für die Jagd in Europa sind. Es sind die Richtlinie des Rates 79/409/EEC vom 2. April 1979 über die Erhaltung von Wild lebenden Vogelarten¹⁶ (auch bekannt als die „Vogelrichtlinie“) und die Richtlinie des Rates 92/43/EEC vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹⁷ (auch bekannt als die „Habitat-“ oder „FFH-Richtlinie“). Beide Richtlinien erkennen die Rolle der nachhaltigen Jagd an, wobei sie Beschränkungen der Arten, die gejagt werden dürfen, nennen.

¹⁶ http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/birds_directive/index_en.htm

¹⁷ http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/habitats_directive/index_en.htm

2.1.3 Nachhaltige Jagd in Europa

Die Jagd ist eine der ältesten Formen der verbrauchsorientierten Nutzung von erneuerbaren natürlichen Ressourcen und war schon immer ein fester Bestandteil der Kulturen und Traditionen der ländlichen Bevölkerung in Europa. Heute gibt es über 7 Millionen Jäger in Europa¹⁸. Bei den Jägern spielen hauptsächlich freizeit-, verbrauchsorientierte und/oder soziale Motive eine Rolle, wobei der Anteil der drei genannte Elemente regional unterschiedlich ist¹⁹. Durch die Jagd werden in Europa schätzungsweise mehr als 120.000 Arbeitsplätze geschaffen²⁰. Die nachhaltig organisierte Jagd kann zur Erhaltung der Biodiversität, zur Aufrechterhaltung ländlicher Lebensweisen und örtlicher Wirtschaftsstrukturen beitragen. Dabei kann die Jagd starke Anreize für den Naturschutz durch die Nutzung der Biodiversität im Sinne des CBD schaffen.

Da die nicht nachhaltige Jagd deutlich negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben kann und deshalb nicht akzeptabel ist, müssen ordnungspolitische Strukturen geschaffen werden, die eine aus ökologischer, soziokultureller und wirtschaftlicher Sicht nachhaltige Jagd sicherstellen. Mit der Empfehlung 1689 (2004) unterstrich PACE die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd in Europa. Im Einzelnen bekundete PACE ihre Besorgnis über *„die Veränderungen, die in den letzten Jahren in Ländern Mittel- und Osteuropas bei der Liberalisierung der Jagd stattgefunden haben“*. In der Empfehlung heißt es weiterhin: *„Bei professionellem und wissenschaftlichem Management kann sich der aus dieser Liberalisierung hervorgehende Jagdtourismus als Entwicklungsfaktor für ländliche und Bergregionen erweisen. Er kann auch einen entscheidenden Beitrag zum ländlichen Tourismus, zum Ökotourismus, zur Arbeitsplatzschaffung und zur Erhaltung örtlicher Bräuche leisten“*²¹.

Die Jagd kann als eine Form der nachhaltigen Entwicklung, die ein übergreifendes Ziel des EU-Vertrags darstellt, gesehen werden. Das

¹⁸ <http://www.face-europe.org/ifs-hunting.htm>

¹⁹ http://www.face-europe.org/huntingineurope/Pinet%20Study/Pinet_study_EN.pdf

²⁰ <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta04/IEREC1689.htm>

²¹ <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta04/IEREC1689.htm>

übergeordnetes Ziel der EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung nach der überarbeiteten Fassung von 2006 lautet: „*Maßnahmen zu ermitteln und auszugestalten, die die EU in die Lage versetzen, eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität sowohl der heutigen als auch künftiger Generationen zu erreichen, indem nachhaltige Gemeinschaften geschaffen werden, die in der Lage sind, die Ressourcen effizient zu bewirtschaften und zu nutzen und das ökologische und soziale Innovationspotenzial der Wirtschaft zu erschließen, wodurch Wohlstand, Umweltschutz und sozialer Zusammenhalt gewährleistet werden.*“ Obwohl die Jagd die Dienstleistungen des Ökosystems weniger intensiv und auf vielfältigere Weise nutzen kann als die Landwirtschaft²³, muss sichergestellt werden, dass alle Formen der Jagd, die von einheimischen Jägern und Jagdtouristen praktiziert werden, in ökologischer, wirtschaftlicher und soziokultureller Hinsicht nachhaltig sind.

2001 rief die Europäische Kommission (EC) die Initiative für Nachhaltige Jagd (SHI) unter dem Schirm der „Vogelrichtlinie“ ins Leben. Mit dieser Initiative sollte die Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Organisationen, die sich mit der Erhaltung und der umsichtigen und nachhaltigen Nutzung von europäischen Wildvögeln befassen, ausgebaut werden. Zehn Maßnahmen mit zwei Hauptzielen wurden zur Erörterung vorgelegt. Diese Ziele waren: 1) Verbesserung der rechtlichen und fachlichen Interpretation der Bestimmungen der „Vogelrichtlinie“ bezüglich der Jagd, und 2) die Erarbeitung von wissenschaftlich gestützten Maßnahmen, die dem Naturschutz, der Ausbildung und dem Umweltbewusstsein dienen sollten. Hierzu gehörten die Ausarbeitung eines Managementplans der zur Jagd geeigneten Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus sowie einer „Charta über die Nachhaltige Jagd“ im Rahmen der „Vogelrichtlinie“. Der Erfolg dieser Initiative ist dem Engagement einiger wichtiger Interessenvertreter, darunter die EC, die Mitgliedsstaaten, BirdLife International und FACE, zu verdanken. Die wichtigsten Foren für

²² <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/06/st10/st10117.en06.pdf>

²³ Kenward, R. E., & Garcia-Ciudad, V. 2005. Innovative approaches to sustainable use of biodiversity and landscape in the farmed countryside. Pp 565-589 in UNEP High-Level Pan-European Conference on Agriculture and Biodiversity, Council of Europe, Straßburg, Frankreich.

den Dialog über die Umsetzung der „Vogelrichtlinie“ sind das ORNIS-Komitee und dessen wissenschaftliche Arbeitsgruppe (SWG), an denen sowohl BirdLife International und FACE als Beobachter teilnehmen.

Aus der Initiative für die Nachhaltige Jagd (SHI) sind einige weitere Initiativen hervorgegangen. Beispielsweise veröffentlichte die EC im August 2004 einen nicht bindenden Leitfaden für die Jagd in Bezug auf die „Vogelrichtlinie“²⁴. Darin werden die Bestimmungen der Richtlinie sowie die bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs interpretiert und erläutert und somit führt der Leitfaden die Auffassung der EC zur Frage der Festlegung von Schonzeiten für die Freizeitjagd und sonstige jagdrelevante Fragen näher aus. Sein juristischer Schwerpunkt richtet sich auf die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten jagdbaren Arten sowie auf die in den einschlägigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen und die Begründung von Ausnahmeregelungen für Mitgliedsstaaten. Der Leitfaden behandelt nicht nur rechtliche Bestimmungen, sondern umfasst auch wissenschaftliche und fachliche Aspekte der „Vogelrichtlinie“, die für die Erhaltung von Wildvögeln relevant sind.

Im Oktober desselben Jahres wurde eine bilaterale Vereinbarung zwischen FACE und BirdLife International im Beisein des EC-Umweltkommissars unterzeichnet²⁵. Diese Vereinbarung hebt die eindeutige Bekenntnis beider Organisationen zur „Vogelrichtlinie“ und ihre Anerkennung der nachhaltigen Jagd hervor und benennt Felder der künftigen Zusammenarbeit. Der laufende Dialog zwischen BirdLife und FACE ist zu einem Schlüsselement der Bemühungen um die nachhaltige Vogeljagd in Europa geworden. In diesem Rahmen treiben beide Organisationen den Dialog und die Umsetzung der Vereinbarung auf nationaler Ebene voran (z.B. in Bulgarien wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen beiden Organisationen unterzeichnet). Ferner arbeiten beide Organisationen beim Ausstieg aus der Bleischrotjagd in Feuchtgebieten, bei der Unterstützung des Netzwerks Natura 2000

²⁴ Guidance document on hunting under Council Directive 79/409/EEC on the conservation of wild birds

²⁵ http://www.birdlife.org/news/news/2004/11/face_agreement.pdf

und bei der Bekämpfung der illegalen Jagd zusammen. Gegenwärtig werden einige EU-Managementpläne für jagdbare Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus ausgearbeitet, von denen im Oktober 2006 und 2007 die ersten sieben vom ORNIS-Komitee befürwortet wurden²⁶.

Eine weitere SHI-Initiative, das Europäische Programm zur Datenerfassung von Jagdstrecken, ARTEMIS, wurde im Juni 2006 in Athen ins Leben gerufen. Das oberste Ziel der ARTEMIS-Datenbank ist es, Jagdstreckeninformationen, die bereits in vielen Ländern Europas erfasst wurden, auf koordinierte und kohärente Weise zentral zusammenzufassen und zu analysieren.

Das österreichische Bundesumweltamt stellte 2001 Richtlinien für die Nachhaltige Jagd auf²⁷. Diese wurden später als Basis für den Entwurf der Richtlinien für die Nachhaltige Jagd in Europa²⁸, der von der Arbeitsgruppe Wildartenressourcen (WISPER) der IUCN-SSC ESUSG im September 2006 formuliert wurde, verwendet. Ziel der WISPER-Richtlinien ist es, breiter angelegte internationale Prinzipien und Richtlinien für die nachhaltige Nutzung wild lebender Ressourcen auf regionaler Ebene in Europa anzuwenden. Diese Richtlinien werden bei der Freizeitjagd von Vögeln und Säugetieren (mit Hilfe von Schusswaffen, Bögen, Fallen, Jagdhunden oder Greifvögeln) angewendet, sind aber auch in anderen Kontexten wie z.B. bei der Subsistenzjagd oder der kommerziellen Entnahme maßgeblich.

Die Grundbesitzer sind eine wichtige Interessengruppe beim Management der Jagd und der Erhaltung der Biodiversität. Die Europäische Grundbesitzerorganisation ELO ist eine der Initiatoren der „*Pilot Wildlife Estates Initiative*“ (Pilotprojekt Jagdbetriebe)(PWEI²⁹). Die PWEI will im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklungspolitik 1) einfache Grundsätze des guten

²⁶ http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/focus_wild_birds/species_birds_directive/index_en.htm

²⁷ www.biodiv.at/chm/jagd

²⁸ www.iucn.org/themes/ssc/susg/docs/WISPERguidelines210906_1.pdf

²⁹ http://www.elo.org/assets/documents/files/Sustainable_Hunting.pdf

Managements und Erhaltung von Landbesitztümern mit Wildtierbestand in ganz Europa einführen, die sich an die jeweiligen Jagdmethoden in den verschiedenen Regionen der EU anpassen lassen, und 2) ein Netzwerk gut geführter und vorbildlicher Betriebe dieser Art aufbauen. Diese Initiative versucht, vorbildliche Betriebe zu identifizieren und zu analysieren, um Kriterien und Indikatoren zu gewinnen, auf deren Grundlage ein „Gütesiegel“ geschaffen werden könnte.

2.1.4 Die Großraubtierinitiative

Die nachhaltige Jagd gilt als ein wichtiges und notwendiges Instrument für die Erhaltung und das Management von Großraubwild in Europa. Die Kerngruppe der „Großraubtierinitiative für Europa“ (LCIE) legte dem SC 2002 (T-PVS/Inf (2002) 28)³⁰ ihr Grundsatzpapier über die Jagd und die Kontrolle der Großraubtiere durch deren Tötung vor. Ferner hat die LCIE den Anstoß zu Aktionsplänen im Rahmen der Berner Konvention für fünf Großraubwildarten gegeben. Die LCIE ist der Meinung, dass die Jagd auf Großraubtiere unter bestimmten Voraussetzungen zu akzeptieren ist und für deren Erhaltung zuträglich und damit vereinbar sein kann.

Als wichtigste Bedingung nennt die LCIE in ihrem Grundsatzpapier und artenbezogenen Aktionsplänen die Notwendigkeit eines umfassenden Managementplans für jede einzelne Art. Wenn die Jagd als nachhaltig gelten soll, darf sie nur betrieben werden, wenn ein Artenbestand als demografisch überlebensfähig erachtet wird und deren soziale Organisation angemessene Berücksichtigung findet. In die Managementpläne müssen Ziele für Mindestbestandsgrößen sowie ein Plan für das Monitoring dieser Ziele durch die aktive Erfassung biologischer Daten einfließen.

Die LCIE tritt für das grenzübergreifende Populationsmanagement ein, die gegebenenfalls u.a. durch Nutzung der geografischen Differenzierung (Zonierung) erreicht werden kann. Dem Prinzip

³⁰ [http://www.lcie.org/Docs/](http://www.lcie.org/Docs/LCIE%20IUCN/COE%20LCIE%20position%20statement%20on%20LC%20hunting%202002.pdf)

[LCIE%20IUCN/COE%20LCIE%20position%20statement%20on%20LC%20hunting%202002.pdf](http://www.lcie.org/Docs/LCIE%20IUCN/COE%20LCIE%20position%20statement%20on%20LC%20hunting%202002.pdf)

des geografisch differenzierten Managements liegt die variable Anwendung der Managementinstrumente in verschiedenen Gebieten zugrunde, wobei Arten einen höheren oder niedrigeren Schutzgrad in den jeweiligen Managementeinheiten in Abhängigkeit bestimmter Kriterien (Gesamtbestandsziele, Konfliktpotenzial mit der einheimischen Bevölkerung usw.) erhalten können.

Somit kann im Extremfall eine bestimmte Großraubtierart in manchen Gebieten vollständigen Schutz genießen und in anderen Gebieten vom Schutz gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch in vielen Fällen kommt ein fortschrittlicherer Ansatz zum Tragen, wobei einzelne Managementeinheiten jeweils unterschiedliche Bestandsziele und Managementsysteme aufweisen. Hierbei kann die Jagd als Instrument der Regulierung von Populationen mit vorher festgelegten Managementzielen eingesetzt werden.

Die LCIE erklärt ebenfalls, dass die Jagdmethoden mit international, national oder regional geltenden Gesetzen vereinbar sein müssen und dass die Tötung möglichst schmerzlos sein sollte. Zudem fordert sie, dass sich Jäger von Großkarnivoren einem speziellen Training unterziehen sollten. In Norwegen legte eine Beratergruppe bestehend aus Interessenträgern und Forschern einen Bericht vor, der die Politikentwicklung hinsichtlich Großraubtieren in diesem Lande beeinflusst hat³¹. In dem Bericht finden sich viele der von der LCIE propagierten Grundsätze wieder. Zudem hebt er hervor, wie wichtig es ist, ortsansässige Jäger in das Management der Großraubtierpopulationen im Lande einzubeziehen.

2.2 Jagdtourismus

In Europa wird die Jagd nicht nur von einheimischen Jägern ausgeübt, sondern auch von Jägern, die aus dem Ausland anreisen. Jagdtouristen sind im Allgemeinen bereit, mehr für diese Erlebnisse zu bezahlen als einheimische Jäger und nehmen des

³¹ http://www.nina.no/archive/nina/PppBasePdf/temahefte/2003/25_eng.pdf

Öfteren die Dienstleistungen eines Jagdreiseveranstalters (Jagdführer oder -ausrüster) in Anspruch. In jedem Fall ist eine solche Tätigkeit als Form des Naturtourismus zu betrachten und somit im weiteren Sinne dem Tourismusmarkt zuzuordnen. Nach der Definition der UN Welttourismusorganisation sind Touristen Menschen, „die zu Orten außerhalb ihres gewöhnlichen Umfeldes reisen und sich dort für nicht mehr als ein Jahr aufhalten aus Freizeit- oder geschäftlichen Motiven, die nicht mit der Ausübung einer bezahlten Aktivität am besuchten Ort verbunden sind.“³². In ihrem Programm zur Biodiversität und Tourismusentwicklung merkt das CBD an, dass ein gut regulierter Jagdtourismus in mancher Beziehung mit dem Ökotourismus vergleichbar sein kann. Bezüglich des Regulierungsbedarfs legt das CBD die Erarbeitung von Normen im Rahmen eines regional angepassten Ansatzes zu diesem Thema nahe³³.

Der Jagdtourismus kann als Unterkategorie sowohl der Jagd als auch des Tourismus angesehen werden. Er kann ländlichen Gebieten wichtige wirtschaftliche Vorteile bringen sowie auch ökologische und soziokulturelle Werte schaffen, wie im PACE-Beschluss 882 (1987) „Über die Bedeutung der Jagd für die ländlichen Regionen Europas“³⁴ dargelegt. Der CIC weist darauf hin, dass die Jagd, da sie eine Form des Tourismus darstellt³⁵, von einer Vielzahl von Marktfaktoren beeinflusst wird. Auch wenn die Jagd das primäre Ziel einer Tourismusreise sein mag, spielen andere Elemente mit hinein, wie etwa Beförderung und örtliche Mobilität, Kost und Logis, Dienstleistungen und Güter sowie sonstige Aktivitäten am Reiseziel³⁶.

³² <http://www.unwto.org/>

³³ Wollscheid, K. 2005. *Multilateral environmental agreements and the future of hunting*. In: M.M.R. Freeman, R.J. Hudson and L.Foote (editors), *Conservation Hunting: People and Wildlife in Canada's North*. Canadian Circumpolar Institute Press, Occasional Publication 56, Edmonton, pp. 57-64.

³⁴ <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta87/ERES882.htm>

³⁵ http://www.cic-wildlife.org/uploads/media/Strasdas_Tourismus_in_der_Technisch_in_Technicat_Cooperation_1999_eng.pdf

³⁶ Sharp, R. & Wollscheid, K. (in press) *Recreational Hunting – an Overview: what it consists of and who does it*. In: *Recreational Hunting, Conservation and Rural Livelihoods: Science and Practice*, IUCN.

2.2.1 Der europäische Jagdtourismus

Einem 2002 von TRAFFIC herausgegebenen Bericht über Trophäenjagd und Naturerhaltung in Eurasien³⁷ zufolge reisen bis zu 20–30% der europäischen Jäger (aus der EU sowie aus Norwegen und der Schweiz) irgendwann einmal ins Ausland, um dort der Jagd nachzugehen. Diese 20-30 % entsprechen einer absoluten Zahl von ca. 1,3 Millionen Jägern, von der in einem bestimmten Jahr nur ein kleiner Anteil ins Ausland auf die Jagd geht. Die Hauptnachfrageländer in Europa sind Deutschland, Österreich, Dänemark, die Beneluxländer, Italien und Spanien. Die beliebtesten Zielländer für Jagdreisen sind Ungarn, Polen und andere osteuropäische Länder. Skandinavien stellt ebenfalls ein attraktives Reiseziel für Jäger aus anderen Ländern dar, während viele Skandinavier auch im Ausland jagen. TRAFFIC schätzt, dass rund 1/3 der Gesamtausgaben von europäischen Jagdtouristen in Höhe von ca. € 40–50 Mio. jährlich in den Zielländern verbleibt.

2.2.2 Die internationale Regulierung des Wildtierhandels

Jagdreisende bringen häufig Jagdandenken oder Trophäen in ihre Heimatländer mit zurück. Deshalb wird diese Aktivität völkerrechtlich direkt überwacht und geregelt. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) entstand aus der Notwendigkeit sicherzustellen, dass der internationale Handel mit Exemplaren von Wildtieren und Wildpflanzen sachgemäß kontrolliert wird und deren Überleben nicht bedroht. Das Übereinkommen wurde 1973 bei einem Treffen von Vertretern aus 80 Ländern in Washington D.C., USA, ins Leben gerufen. Es wird heute von über 170 Unterzeichnerstaaten anerkannt und ist für etwa 30.000 Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der ganzen Welt gültig. Die Unterzeichnerstaaten (Parteien) sind gesetzlich verpflichtet, das CITES-Rahmenabkommen durch eine entsprechende Anpassung ihrer nationalen Gesetze und Verordnungen umzusetzen.

³⁷ Hofer, D. (2002) *The Lion's Share of the Hunt. Trophy Hunting and Conservation-A review of the legal Eurasian tourist hunting market and trophy trade under CITES*. TRAFFIC Europe. <http://www.traffic.org/content/546.pdf>

Die Anhänge I, II und III zum CITES-Übereinkommen gewähren den gelisteten Arten unterschiedliche Grade des Schutzes vor Raubbau. Anhang I verbietet den internationalen Handel mit den am meisten gefährdeten Arten, ausgenommen in Fällen einer Einfuhr zu nicht kommerziellen Zwecken, z.B. für wissenschaftliche Forschungen. Anhang II enthält Arten, die nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber bedroht wären, sollte der Handel keiner strikten Kontrolle unterliegen. Hierzu gehören ferner sogenannte „look-alike species“, d.h. Arten, die wegen ihres ähnlichen Aussehens im Handel leicht mit gefährdeten Arten verwechselt werden können. In Anhang III sind Arten aufgeführt, die aufgenommen wurden auf Antrag eines Unterzeichnerstaates, der den Handel mit diesen Arten bereits kontrolliert und der die Kooperation anderer Staaten benötigt, um die nicht nachhaltige bzw. illegale Ausbeutung zu unterbinden.

Die Verordnung zum Handel mit wild lebenden Pflanzen- und Tierarten (Ratsverordnung (EC) Nr. 338/97³⁸) setzt die Bestimmungen von CITES in der EU direkt um. In vieler Hinsicht ist diese Verordnung strikter als CITES³⁹: So wird z.B. in einem Anhang A der kommerzielle Handel mit Arten, die sonst nicht im CITES-Abkommen gelistet werden, verboten (z.B. einige Großbrautiere, die für Jäger⁴⁰ von Bedeutung sind, und sämtliche Greifvögel). Die EU fügt noch einen Anhang D hinzu für Arten, deren Einfuhrquoten überwacht werden.

2.2.3 Der nachhaltige Jagdtourismus

Der CIC hat ein umfassendes Programm zur Entwicklung von Prinzipien und zur Festlegung von Indikatoren für den nachhaltigen Jagdtourismus (SHT) im Einklang mit bestehenden internationalen Nachhaltigkeitsvorstellungen angestoßen⁴¹. Dem SHT liegt die Vorstellung zugrunde, dass der nachhaltige

³⁸ Siehe http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm

³⁹ Theile, S., Steiner, A. and Kecse-Nagy, K. (2004). *Expanding borders: New challenges for wildlife trade controls in the European Union*. TRAFFIC Europe, Brussels, Belgium.

⁴⁰ Kecse-Nagy, K., Papp, D., Knapp, A., von Meibom, S. (2006). *Wildlife trade in Central and Eastern Europe. A review of CITES implementation in 15 countries*. TRAFFIC Europe report, Budapest, Hungary

⁴¹ <http://www.cic-wildlife.org/index.php?id=176>

Jagdtourismus „zur Erhaltung von Wildtieren und ihren Lebensräumen beiträgt, sich positiv auf einheimische Existenzgrundlagen auswirkt und auch die Jagd sichert“. Von einem breiten Interessenvertreteransatz ausgehend soll ein Katalog praktischer Prinzipien, Richtlinien und Kriterien aufgestellt werden, die die AAPGs auf die Bedürfnisse des Jagdtourismussektors auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene übertragen. Erste Projektgebiete für die Erprobung der Anwendbarkeit der Prinzipien und für die Entwicklung von Kriterien und Indikatoren sind Südafrika, Zentralasien und Skandinavien.

Die Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“, die 1993 in Luzern stattfand, fordert den CoE auf, einen ökologisch vertretbaren Tourismus zu unterstützen. Im September 1994 verabschiedete der CM Empfehlung Nr. R (94) über eine allgemeine Politik der nachhaltigen und umweltfreundlichen Tourismusentwicklung⁴². Diese Empfehlung bezog die Prinzipien der Nachhaltigkeit, wie in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁴³ von 1992 dargelegt, ein und formulierte Grundsätze für Managementbehörden zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Tourismus in Europa. 2003 berichtete die Europäische Kommission (EC) über grundlegende Orientierungen für die Nachhaltigkeit des Tourismus in Europa⁴⁴, was 2004 zur Gründung der Tourismusnachhaltigkeitsgruppe (TSG) führte. Im Februar 2007 legte die TSG einen Bericht vor, der einen Aktionsplan für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus umreißt⁴⁵.

Bei sachgemäßem Management kann der Jagdtourismus Anreize für örtliche Gemeinschaften schaffen, Wildtiere und ihre Lebensräume zu erhalten. Bei unsachgemäßer Ausübung kann der Jagdtourismus andererseits sowohl direkt als auch indirekt negative Auswirkungen auf Wildtiere haben, insbesondere dann,

⁴² <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Command=com.instranet.CmdBlobGet&DocId=513072&SecMode=1&Admin=0&Usage=4&InstranetImage=43334>

⁴³ <http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-1annex1.htm>

⁴⁴ COM(2003) 716

⁴⁵ http://ec.europa.eu/enterpriservices/tourism/doc/tsg/TSG_Final_Report.pdf

wenn die örtlichen Gemeinschaften wenig Unterstützung oder direkten Nutzen erfahren⁴⁶. In manchen Fällen können sogar unmittelbare Konflikte zwischen einheimischen und nicht einheimischen Jägern entstehen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass der Jagdtourismus als spezielle Form der Jagd und des Tourismus unter ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Gesichtspunkten betrieben wird. Der TRAFFIC-Bericht unterbreitet genaue Vorschläge zur Integration des Jagdtourismus mit eurasischen Naturschutzinitiativen. Er plädiert für eine fallweise Vorgehensweise bei der Bewertung der Kriterien, die notwendig sind, um den Naturschutz optimal zu unterstützen und die Nachhaltigkeit zu sichern. Ferner schlägt der Bericht vor, Möglichkeiten einer effektiven Vermarktung der nachhaltigen Jagd zu erkunden. Im Dienste des Naturschutzes fördert er den Dialog zwischen den verschiedenen Interessenträgern, die am Jagdtourismus beteiligt sind. Dem Bericht zufolge könnte ein Zertifizierungsverfahren für Jagdreiseveranstalter ein wirksames langfristiges Instrument sein, um durch die Förderung von qualifizierten Reiseveranstaltern unzulässige Praktiken einzudämmen.

2.3 Normen für europäische Jäger

Damit die Jagd einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leistet, muss sie von der Gesellschaft als in jeder Hinsicht nachhaltig wahrgenommen werden – ökologisch, ökonomisch und soziokulturell. Normen für europäische Jäger müssen den diesbezüglichen Forderungen der breiteren Gesellschaft auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene nachkommen. Diese Normen müssen dem konkreten Bedürfnis nach soziokultureller Nachhaltigkeit Rechnung tragen. In der Wahrnehmung der Gesellschaft sollten Jäger als sachkundig und gewissenhaft gesehen werden. Sachkundige Jäger müssen vorweisen, dass sie die Werkzeuge, die sie benutzen, bei Beachtung der öffentlichen Sicherheit und ethischer Gesichtspunkte der Jagd sicher und korrekt handhaben können. Ferner müssen Jäger die Jagdgesetze und -verordnungen

⁴⁶ <http://www.traffic.org/content/546.pdf>

kennen und beachten wie auch die Rechte und Verpflichtungen anderer ländlicher Interessengruppen. Ein kompetenter Jäger besitzt Grundkenntnisse der Wildbiologie und Artenerkennung, und er versteht, das erbeutete Wild möglichst ohne Stress und Leid fachmännisch zu erlegen. Als Bewahrer einer wild lebenden Ressource sollten Jäger auch ein Basiswissen der Grundsätze und Methoden des Wild- und Lebensraummanagements besitzen. Einem gewissenhaften Jäger sind die möglichen Auswirkungen der Jagdausübung auf Wildtiere bekannt, und er sollte bestrebt sein, die Jagd auf biologisch und sozial nachhaltige Weise zu betreiben. Des Weiteren sollten Jäger eine Verpflichtung zur Pflege der Wildtiere und deren Lebensräumen spüren und Partnerschaften mit anderen Naturschutzinteressen zur Förderung solcher Bemühungen, wo möglich, eingehen. Jäger sollten zusammenarbeiten, um Methoden zur Minderung von vermeidbarem Leid der Wildtiere zu verbessern. Es ist auch zu wünschen, dass Jäger und andere Interessengruppen im Naturschutz über ihre jeweiligen Aktivitäten miteinander sprechen, um gegenseitigen Respekt und Verständnis zu fördern.

2.3.1 Europäische Politik bezüglich Jagdnormen

Das Thema der Sachkunde und des Verhaltens der Jäger wurde erstmals vor über zwanzig Jahren vom Ministerausschuss (CM) in seiner Empfehlung Nr. R (85) 17⁴⁷ behandelt. In diesem Dokument wurde der Jagd eine wichtige Bedeutung als Instrument des Managements von Wildtieren eingeräumt, „soweit sie die ökologischen Bedürfnisse der Arten und die Anforderungen biologischer Gleichgewichte respektiert“. Ferner wurde angemerkt, dass bestimmte Praktiken schädliche Auswirkungen haben können, und die Notwendigkeit der Ausbildung von Jägern wurde hervorgehoben, um „deren Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber dem Naturerbe zu steigern“. Die Empfehlung forderte die Regierungen der Mitgliedsstaaten auf zu überlegen, ob sie Jägern eine Fachprüfung auferlegen, bevor sie zur Jagd zugelassen werden, und schlug einen Unterrichtsplan für eine solche Prüfung vor. Ferner riet sie den Mitgliedsstaaten, bei der

⁴⁷ <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Command=com.instranet.CmdBlobGet&DocId=687208&SecMode=1&Admin=0&Usage=4&InstranetImage=45259>

Jägerausbildung und -schulung mit den maßgeblichen Organisationen zusammenzuarbeiten, und erstellte auf der Basis eines Empfehlungskatalogs ein Verhaltenskodex für Jäger.

Die meisten europäischen Länder haben eine Art Ausbildungs- und Schulungsprogramm für Jäger, das häufig in Zusammenarbeit von Regierungsbehörden und Jägerverbänden auf nationaler oder regionaler Ebene durchgeführt wird. Die Anforderungen sind von Land zu Land unterschiedlich und können sehr streng sein. In manchen Ländern, einschließlich bestimmter EU-Mitgliedsstaaten, ist jedoch keine formelle Ausbildung oder Prüfung erforderlich. Es wäre nützlich, eine zusammenfassende Bewertung für ganz Europa durchzuführen, um eine bessere Übersicht über die Anforderungsprofile der einzelnen Länder hinsichtlich formeller Maßstäbe der Jagdkompetenz und des Jagdverhaltens, sowie darüber, welche konkreten Ergebnisse erzielt wurden, zu gewinnen.

Zusätzlich haben viele nationale Jägerverbände (z.B. der Französische Jägerverband⁴⁸, der Zentrale Verband der Jäger in Finnland⁴⁹, und der Nordische Jägerkongress⁵⁰) Normen oder Regeln des ethischen Verhaltens eingeführt, ähnlich denen der CM-Empfehlung Nr. R (85) 17. Diese Verhaltensregeln sollen eine Jagdethik als Form der Selbstkontrolle über die kodifizierte Gesetzgebung hinaus fördern. Sie heben die Verantwortung der Jäger gegenüber Wildtieren, der Natur und anderen Nutzern der Landschaft hervor und unterstützen die aktive Beteiligung der Jäger am Management und an der Erhaltung der Wildbestände und ihrer Lebensräume. Sie wollen ebenfalls das Bewusstsein für die Pflichten und die Verantwortung der Jäger gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft stärken und betonen die Wichtigkeit strenger Verhaltensmaßstäbe, die den Respekt derer, die nicht jagen, gewinnen. Solche Verhaltensregeln sind in Wirklichkeit darauf gerichtet, die Akzeptanz der breiten Gesellschaft und damit auch die Nachhaltigkeit der Jagd zu fördern.

⁴⁸ *Charte des Chasseurs de France, La Fédération nationale des chasseurs (2002)*

⁴⁹ http://onet.tehonetti.fi/riista3/onet/data/attachments/jag0604_Eettiset.pdf

⁵⁰ *Verhaltenskodex (vom Nordischen Jägerkongress 1972 gebilligt)*

2.4 Schlussfolgerungen

Die auf globaler und europäischer Ebene bestehenden Politik und Regelwerke sprechen viele zentrale Maximen der Jagd in Europa an. Die nachhaltige Nutzung wird als bedeutsames Instrument für das Management und die Erhaltung der Biodiversität anerkannt. Somit muss die Jagd aus ökologischer, wirtschaftlicher und soziokultureller Sicht nachhaltig sein, damit sie langfristig existenzfähig bleibt. Das folgende Kapitel legt Prinzipien und Leitlinien für die nachhaltige Jagd beim Management und Erhaltung der Biodiversität vor. Sie sollen erleichternd aber nicht vorschreibend wirken.

3. EUROPÄISCHE CHARTA ÜBER JAGD UND BIODIVERSITÄT

3.1 Grundsatz 1: Ordnungspolitische Maßnahmen auf allen Ebenen bevorzugen, die die Erhaltung der Natur und der Gesellschaft am meisten nutzen

3.1.1 Begründung

Menschliche Entscheidungen, die Landnutzung verändern und Arten in Mitleidenschaft ziehen, werden von steuernden und finanziellen Anreizen auf mehreren Ebenen sowie von kulturellen und sozialen Faktoren beeinflusst. Politische Strategien, die sich auf diese Faktoren auswirken sollen, müssen auf der am besten geeigneten geografischen Ebene greifen und flexibel bleiben, um unterschiedlichen biologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sowie des adaptiven Managements gerecht zu werden. Die zunehmende Angleichung von Kulturen und Märkten schafft besondere ordnungspolitische Herausforderungen für die Steuerung der örtlichen Nutzung von Land und wild lebenden Ressourcen, um verschiedene ökologische Bedingungen zu bewahren.

3.1.2 Leitlinien:

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.1.2.1 Regulatoren und Manager

- a) den jeweils gültigen internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Erhaltungsstatus der Tiere und Pflanzen berücksichtigen;
- b) die Schaffung politischer Strategien und Strukturen unterstützen, die Konflikte mindern und Synergien zwischen der Jagd und anderen Erhaltungsinteressen fördern, beste Praktiken belohnen (z.B. durch Subventionen oder Begünstigungen) und unethische Handlungen bestrafen;
- c) sicherstellen, dass politische Strategien und Strukturen örtlichen kulturellen Anforderungen (d.h., Mehrfachnutzungen) und ökologischen Gegebenheiten sowie der Politik auf höherer Ordnungsebene genügen;
- d) regulierende oder sonstige Anreizsysteme überprüfen, die der Erhaltung der Biodiversität entgegenwirken, und diese beseitigen, neutralisieren oder ausgleichen.

- und wenn -

3.1.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter

- a) Behörden auf allen Ebenen unterstützen, um Anreize für die Erhaltung der Biodiversität durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln und zu fördern;
- b) auf allen Ebenen danach streben, durch die Jagd den größtmöglichen Nutzen für die Naturerhaltung zu erreichen.

3.2 Grundsatz 2: Sicherstellen, dass Vorschriften verständlich sind und respektiert werden

3.2.1 Begründung

Vorschriften sind wichtig und notwendig, aber sie können mit Kosten für die Erhaltung der Natur sowie für Interessenvertreter verbunden sein. Die Kosten sind am niedrigsten, wenn ein

Minimum an Verwaltung mit einem Maximum an Bereitschaft zur Einhaltung der Vorschriften verbunden ist. Somit sollte die Einhaltung leicht durchsetzbar und die Nichteinhaltung sicher nachweisbar sein. Unangemessene (wie auch unvollständige oder nicht zutreffende) Vorschriften können negative Auswirkungen (z.B. illegale Tötung) zur Folge haben, wenn die Nichteinhaltung einfach oder lohnend ist oder wenn der ihnen zugrunde liegende Sinn nicht verstanden wird.

3.2.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.2.2.1 Regulatoren und Manager

- a) einfache, anpassungsfähige und sinnvolle Vorschriften formulieren, die biologische Grundsätze, (inter)nationale politische Strategien, den sozioökonomischen Kontext sowie zumutbare Anliegen und Erwartungen der Interessenträger berücksichtigen;
- b) nur solche Einschränkungen Methoden und Mitteln auferlegen, die vom Standpunkt der Naturerhaltung aus gerechtfertigt werden können und die von den Interessenvertretern leicht verstanden werden;
- c) über transparente regulierende Prozesse verfügen, die die aktive Beteiligung von Jägern und anderen Interessenträgern zulassen;
- d) solche forensischen Techniken der Gesetzesvollstreckung bevorzugen, die zur Einhaltung der Vorschriften bei möglichst geringem Aufwand Anlass geben;
- e) Vorschriften aufstellen, die an örtliche ordnungspolitische Regeln und Vollstreckungserfordernisse angepasst werden können;

- und wenn -

3.2.2.2 Jäger und Jagdreisveranstalter

- a) bei der Erarbeitung und Akzeptanz wirksamer Vorschriften Unterstützung leisten;

- b) alle Regeln und Vorschriften für die Jagd, Naturschutzmaßnahmen (einschließlich geschützter Gebiete) und das Privateigentum befolgen und andere ermutigen, sie zu respektieren;
- c) sich zur Selbstkontrolle, wo möglich, bekennen;
- d) bei der Vorbeugung und beim Anzeigen der Wilderei helfen.

3.3 Grundsatz 3: Eine ökologisch nachhaltige Jagd gewährleisten

3.3.1 Begründung

Es ist wichtig, sicherzustellen, dass die Bejagung von Wildbeständen nachhaltig erfolgt. Der Erhaltungsstatus der Arten muss auf einem Niveau aufrechterhalten werden, das den Fortbestand der betreffenden Art durch die Bejagung nicht gefährdet. In bestimmten Fällen kann die begrenzte und nachhaltige Jagd kleinerer Bestände die Bemühungen um die Erhaltung dieser Arten sogar unterstützen. Die nachhaltige Nutzung erfordert eine Regulierung, die auf der aktiven Anwendung zuverlässiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und örtlichen Wissens basiert.

3.3.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.3.2.1 Regulatoren und Manager

- a) adaptive Managementstrategien einführen, die eine nachhaltige Jagd gewährleisten und Bestände auf einem optimalen Niveau im Sinne ökologischer und sozioökonomischer Tragfähigkeit und Zielsetzungen halten;
- b) dafür sorgen, dass Managementpläne und/oder -maßnahmen klare Zielsetzungen haben, die das Verhalten und die Ökologie (einschließlich Prädation und saisonaler Effekte) sowie den langfristigen Erhaltungsstatus wild lebender Arten berücksichtigen. Solche Pläne und/oder Maßnahmen sollten zudem den möglichen Auswirkungen von Jagdstrategien und sonstigen Maßnahmen auf Ökosysteme, Artenbestände und die

- Gesellschaft Rechnung tragen. Vorkehrungen müssen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass Managementpläne und/oder -maßnahmen sachgerecht umgesetzt, überwacht und aktualisiert werden.
- c) danach streben, negative Einflüsse auf Arten und Lebensräume, soweit möglich, zu vermeiden bzw. abzuschwächen und das Management der Bestandteile des Ökosystems zum Wohle der Biodiversität und der Gesellschaft zu optimieren;
 - d) dafür sorgen, dass die Jagd einheimischer Jäger und Jagdtouristen durch Managementpläne reguliert wird;
 - e) mit Jägern zusammenarbeiten, um Methoden des einfachen und wirksamen Monitorings und des Managements von Populationen, Lebensräumen und Ökosystemdienstleistungen zu erarbeiten und anzuwenden;
 - f) mit angrenzenden und für Zugrouten zuständigen Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten, um grenzüberschreitende Populationen gegebenenfalls angemessen zu bewirtschaften und zu erhalten;
 - g) einheitliche Systeme der Erfassung von Streckendaten zur Verwendung beim adaptiven Management von Populationen auf allen maßgeblichen Ebenen erarbeiten und einführen;
 - h) anerkennen, dass natürliche und von Menschen herbeigeführte Veränderung unumgänglich ist;

- und wenn -

3.3.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter

- a) beim Monitoring und bei der Erforschung von Populationen unterstützend wirken;
- b) sich bemühen, ihre Aktivitäten in das adaptive Management von Populationen und Lebensräumen der Zielwildarten zu integrieren;
- c) die biologische Rolle der einheimischen Raubtiere und deren Einfluss auf Wildarten verstehen und erkennen und diese bei der Teilnahme an Maßnahmen für deren Erhaltung und Management berücksichtigen;

- d) sicherstellen, dass Bestände der Zielwildarten auf einem optimalen Niveau relativ zu ihren Lebensräumen, Artengemeinschaften und etwa bestehenden Zielen zur Wiederherstellung der Biodiversität gehalten werden;
- e) sicherstellen, dass die Bejagung demografisch nachhaltig und unschädlich für Ökosystemdienstleistungen durchgeführt wird.

3.4 Grundsatz 4: Wild lebende Populationen einheimischer Arten mit adaptiven Genpools aufrechterhalten

3.4.1 Begründung

Einheimische Arten und ihre Lebensräume sowie der ihnen zu verdankende Lebensunterhalt der Menschen können durch die Einführung von gebietsfremden invasiven Arten oder die menschliche Selektion von Merkmalen, die die langfristige Überlebensfähigkeit dieser Populationen gefährdet, beeinträchtigt werden.

3.4.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.4.2.1 Regulatoren und Manager

- a) die Aussetzung von neuen gebietsfremden Arten, die invasiv werden oder die einheimische Fauna oder Flora negativ beeinflussen könnten, verhindern;
- b) Jäger in Maßnahmen einbeziehen, die darauf gerichtet sind, gebietsfremde invasive Arten zu entfernen;
- c) die Wiederansiedlung von ursprünglich einheimischen Tier- und Pflanzenarten gemäß IUCN-Richtlinien⁵¹ unterstützen und fest umrissene Managementpläne zur Regelung der Regenerierung dieser Arten haben;
- d) genetische Überlegungen in Managementpläne einbringen;
- e) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern, um die genetische Anpassungsfähigkeit von Populationen zu sichern;

⁵¹ IUCN/SSC Guidelines For Re-Introductions:
<http://www.iucn.org/themes/ssc/publications/policy/reinte.htm>

f) die genetischen Merkmale von Artenpopulationen überwachen, die der besonderen Beachtung bedürfen;

- und wenn -

3.4.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter

- a) die Rückkehr wild lebender Arten, die einst in einem Gebiet einheimisch waren, durch natürliche Neuansiedlung tolerieren und dabei den sozioökonomischen Kontext berücksichtigen;
- b) die Auswilderung aus geeigneten Quellen bevorzugen, aber Arten nur in Übereinstimmung mit den IUCN-Richtlinien in einem Gebiet ansiedeln bzw. wiederansiedeln;
- c) die ausschließliche Selektion bestimmter Phänotyp- oder Verhaltensmerkmale bei Individuen vermeiden, die für die Population der Wildart nicht repräsentativ sind und folglich schädlich sein können;
- d) Wissenschaftler und Manager beim Monitoring der genetischen Merkmale von Populationen unterstützen.

3.5 Grundsatz 5: Lebensräume aufrechterhalten, die gesunde und robuste Populationen jagdbarer Arten stützen

3.5.1 Begründung

Wild lebende Arten sind durch Schadstoffe und sonstige menschliche Einwirkungen auf ihre Bestände und Lebensräume gefährdet. Daher haben alle, die sich an Wildtieren erfreuen oder aus ihnen Nutzen ziehen, ein Interesse daran zusammenzuarbeiten, um den Auswirkungen der Umweltschädigung entgegenzuwirken. Der Zustand der Populationen und ihrer Lebensräume bedarf fortgesetzten Monitorings.

3.5.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.5.2.1 Regulatoren und Manager

- a) gegenseitig vereinbarte Verfahren entwickeln, die Jäger motivieren, zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften mit ihrer dazugehörigen Fauna beizutragen;
- b) vereinheitlichte Systeme zum Monitoring der Gesundheit und des Zustands von Wildtieren, deren Beständen, Lebensräumen und Ökosystemen entwickeln und umsetzen;
- c) mögliche negative Auswirkungen der Jagd auf andere Ökosystemdienstleistungen berücksichtigen und diese auf ein Mindestmaß reduzieren bzw. entschärfen;

- und wenn -

3.5.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter

- a) aktiv zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen im angemessenen Maß, wo durchführbar, beitragen;
- b) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf die heimische Umwelt und Lebensräume haben;
- c) nur einheimische Pflanzen für die Wiederherstellung von Lebensraum einsetzen.

3.6 Grundsatz 6: Die Nutzung fördern, um wirtschaftliche Anreize für die Erhaltung der Natur zu schaffen

3.6.1 Begründung

Wenn Interessenvertreter den wirtschaftlichen Wert wilder Arten und deren Lebensräume erkennen, werden sie dazu motiviert, diese zu erhalten.

3.6.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.6.2.1 *Regulatoren und Manager*

- a) verstehen, dass Anbieter von Jagdmöglichkeiten eine angemessene Vergütung ihrer Dienstleistungen und der Gelegenheiten, die sie bieten, erwarten;
- b) Bejagungsmodelle unterstützen, die sozioökonomische Vorteile für örtliche Interessenträger und Gemeinden bieten;
- c) amtliche Gebühren und Steuern auf einem zumutbaren Niveau festlegen, damit diese kein Hindernis für die Beteiligung von Einheimischen an der Nutzung darstellen;
- d) Anreize für örtliche Interessenträger und Gemeinden schaffen, die Vielfalt von Arten und Lebensräumen aufrechtzuerhalten oder zu verbessern;

- und wenn -

3.6.2.2 *Jäger*

- a) bereit sind, angemessene Beiträge für den Zugang und die Jagdgelegenheit sowie für die Erhaltung und das Management des Wildes und deren Lebensräume zu entrichten;
- b) Beitrags- und Managementstrukturen akzeptieren, die einen fairen und angemessenen Ausgleich zwischen einheimischen und nicht einheimischen Jägern fördern;

- und wenn -

3.6.2.3 *Jagdreiseveranstalter*

- a) erkennen und akzeptieren, dass ihre Aktivitäten örtlichen Wirtschaftsgemeinschaften und Interessenträgern zugute kommen sollen, und dadurch Bemühungen um den Naturschutz fördern;
- b) akzeptieren, dass ihnen begrenzter Zugang gewährt wird und/oder sie höhere Gebühren als einheimische Jäger entrichten müssen.

3.7 Grundsatz 7: Sicherstellen, dass die Jagdstrecke angemessen genutzt und Verlust vermieden wird

3.7.1 Begründung

Wenn eine erneuerbare Ressource möglichst vollständig verwertet wird, werden nicht nur die wirtschaftlichen Anreize für Einheimische maximiert, sondern auch die Achtung vor der Umwelt zum Ausdruck gebracht und in manchen Fällen auch die Bioverschmutzung auf ein Mindestmaß gesenkt.

3.7.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.7.2.1 *Regulatoren und Manager*

- a) eine sachgerechte Behandlung und Verarbeitung der gestreckten Wildtiere fördern;
- b) sicherstellen, dass Wildprodukte vor dem Verkauf und/oder menschlichen Verzehr die Gesundheits- und Hygienestandards erfüllen.

- und wenn -

3.7.2.2 *Jäger und Jagdreiseveranstalter*

- a) das Fleisch fachgerecht verarbeiten, damit kein Verlust oder Verseuchung entsteht;
- b) Felle und Häute möglichst vollständig verwerten;
- c) erlegte Wildtiere auf andere Weise verwerten, wo möglich und wünschenswert;
- d) die Regeln der Hygiene strikt beachten, um eine einwandfreie Qualität des Wildbrets zu gewährleisten und gesundheitsschädigenden Einflüssen bei den Verbrauchern vorzubeugen;
- e) Sorge tragen, dass nicht verwertete Wildprodukte den Ortsansässigen angeboten werden.

3.8 Grundsatz 8: Örtliche Interessenträger ermächtigen und zur Verantwortung anhalten

3.8.1 Begründung

Mit Hilfe guter Kenntnisse der Ortsgegebenheiten und des Monitorings wird das Management auf lokaler Ebene am schnellsten adaptiv. Gleichzeitig werden Interessenträger ermächtigt, Anforderungen der Ressourcennutznießer sowie des Naturschutzes zu erfüllen, und sie werden dafür unmittelbar verantwortlich gemacht. Das örtliche Management muss mit Zielen übergeordneter Ebenen im Einklang stehen.

3.8.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.8.2.1 Regulatoren und Manager

- a) ein dezentrales Management von Arten mit gesunden Populationen, die auf lokaler oder regionaler Ebene stabil oder zunehmend sind, wo sinnvoll fördern und unterstützen;
- b) die Ermächtigung und Verantwortlichkeit örtlicher Interessenvertreter und insbesondere der Jäger in diesem dezentralisierten Prozess unterstützen;
- c) Modelle fördern, die eine gerechte Verteilung des Nutzens unter Gruppen von Nutzern gewährleisten;

- und wenn -

3.8.2.2 Jäger

- a) Kenntnisse der Wildtierökologie und Naturschutzpraxis besitzen;
- b) ihre Rolle als Ressourcenbetreuer ernst nehmen und sich am praktischen Management und an Naturschutzmaßnahmen aktiv beteiligen;
- c) sich mit anderen Interessengruppen und lokalen Behörden austauschen, um beste Lösungen zu finden;

- und wenn -

3.8.2.3 Jagdreiseveranstalter

- a) Kultur, Traditionen und Bedürfnisse der Einheimischen (einschließlich Jäger) berücksichtigen;
- b) mit einheimischen Jägern, Managern und sonstigen Interessenträgern eng zusammenarbeiten, um Aktivitäten zu integrieren und Konflikten entgegenzuwirken.

3.9 Grundsatz 9: Sachkunde und Verantwortung sind wünschenswert unter Nutzern von wild lebenden Ressourcen

3.9.1 Begründung

Um Praktiken aus ökologischer und sozialer Sicht nachhaltig zu gestalten, sind die Nutzer der wild lebenden Ressourcen gefordert, beim Einsatz ihrer Methoden und Ausrüstung sowie bei den Arten, die sie nutzen, verantwortungsbewusst und sachkundig zu sein.

3.9.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.9.2.1 Regulatoren und Manager

- a) Bildungs- und Schulungsprogramme für Jäger anregen und unterstützen;
- b) mit Organisationen zusammenarbeiten, die Jäger veranlassen, alle Beteiligten für gemeinsames Handeln zu gewinnen, einschließlich der Rekrutierung von Personen beider Geschlechter, aller Altersgruppen und Herkunft;

- und wenn -

3.9.2.2 Jäger

- a) die richtige und sichere Verwendung der Werkzeuge und Hilfsmittel, die zur Jagd gesetzlich zugelassen sind, beherrschen;
- b) ausreichendes Wissen über die Erkennung, Verhaltensweisen und Ökologie von jagdbaren und nicht jagdbaren Wildarten besitzen;

- c) an regelmäßigen Schießübungen teilnehmen, um ihre Fertigkeiten zu erhalten oder zu verbessern;
- d) die Gesetze und Verordnungen kennen, die für die Jagd und die Erhaltung der Wildtiere in ihrem Jagdgebiet gelten;
- e) neuen Jägern die Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die sie benötigen, um sich sachkundig und verantwortlich zu verhalten;

- und wenn -

3.9.2.3 Jagdreiseveranstalter:

- a) ihren Kunden die notwendigen Informationen und Kenntnissen vermitteln, um die Jagd nachhaltig und verantwortlich auszuüben.

3.10 Grundsatz 10: Vermeidbares Leid bei Tieren minimieren

3.10.1 Begründung

Um eine aus sozialer Sicht nachhaltige Praxis zu gewährleisten, muss das Leid der Tiere möglichst gering gehalten werden.

3.10.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.10.2.1 Regulatoren und Manager

- a) Regeln, Vorschriften und Anreize für Methoden und Ausrüstung anwenden, die vermeidbares Leid bei Tieren minimieren;
 - b) Jägern gegenüber die Verpflichtung vermitteln, Tiere mit Achtung zu behandeln;
 - c) beste Praktiken erkennen und fördern;
- und wenn -

3.10.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter

- a) Wildtiere achten und danach streben, vermeidbares Leid möglichst zu mindern oder auszuschließen;
- b) sich Kenntnisse über Tierphysiologie und die effektivste Art, Wildtiere in einer Weise zu töten, die ihnen das geringste Leid zufügt, aneignen;

- c) Maßnahmen fördern, die eine fachgerechte Anwendung von Jagdmethoden und -hilfsmitteln sicherstellen;
- d) bestrebt sind, verwundetes Wild effektiv aufzuspüren und zu töten;
- e) keine Fangmethoden einsetzen, die ein hohes Maß an Stress oder Schmerzen verursachen und/oder nicht selektiv sind oder mit Massenerbeutung einhergehen;
- f) darauf bedacht sind, Arten nicht auf eine Art und Weise zu stören, die erhebliche schädigende Wirkungen auf sie haben.

3.11 Grundsatz 11: Die Zusammenarbeit zwischen allen Interessenvertretern beim Management von bejagten und mit ihnen verbundenen Arten sowie deren Lebensräumen fördern

3.11.1 Begründung

Alle Interessenträger, darunter staatliche Behörden, Grundbesitzer, Jäger, sonstige Ressourcennutzer und Vertreter von Naturschutzinteressen können durch ihre Zusammenarbeit einen positiven Beitrag zum sachgerechten Management der Biodiversität erbringen. Eine solche Zusammenarbeit bei breiteren Maßnahmen zur Naturerhaltung bringt Synergievorteile für die nachhaltige Nutzung, wohingegen Konflikte das positive menschliche Leistungspotenzial aufzehren.

3.11.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.11.2.1 Regulatoren und Manager

- a) institutionelle Strukturen schaffen, die die Ansprüche aller Interessenvertreter berücksichtigen;
- b) das öffentliche Bewusstsein für die naturschutzdienlichen, wirtschaftlichen und/oder kulturellen Vorteile fördern, die aus einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Jagd gewonnen werden können;

- c) nach Gelegenheiten suchen und Anreize bieten für die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Interessengruppen;
- d) alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, um Konflikte zu vermeiden oder zu schlichten;

- und wenn -

3.11.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter:

- a) nach Möglichkeiten suchen, um menschlichen und Wildtierpopulationen (einschließlich nicht jagdbarer Wildarten) und deren Lebensräumen Nutzen zu bringen;
- b) Bündnisse mit anderen örtlichen Interessenvertretern aktiv anstreben.

3.12 Grundsatz 12: Die gesellschaftliche Akzeptanz der nachhaltigen, verbrauchsorientierten Nutzung als Instrument des Naturschutzes fördern

3.12.1 Begründung

Angesichts der weitgehend gemeinsamen Bestrebungen von Jägern und anderen Naturschützern, gesunde Wildpflanzen- und Wildtierpopulationen zu fördern, und angesichts der erheblichen Bedrohung weiter Bereiche der Biodiversität in Europa durch Änderungen von Landnutzung und sonstiger anthropogener Faktoren ist es unabdingbar, dass alle Interessenvertreter zusammenarbeiten, um die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Erhaltung wild lebender Pflanzen und Tiere aufzuklären. Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz ist es wichtig, dass alle Nutzer von wild lebenden Ressourcen sich engagieren, um die positive Wirkung der nachhaltigen Nutzung auf die Erhaltung der Biodiversität der Öffentlichkeit nahezubringen. Ferner sollten alle Interessenvertreter unbedingt zusammenarbeiten, um Aufklärung über zentrale Naturschutzfragen zu betreiben.

3.12.2 Leitlinien

Die Erhaltung der Natur wird begünstigt, wenn

3.12.2.1 Regulatoren und Manager

- a) ein Gesamtkonzept erarbeiten, das ein langfristiges öffentliches Verständnis für die Vorteile, die sich aus der Jagd für die Erhaltung der Natur ergeben, fördert;
- b) dafür sorgen, dass Populationen von Wildarten auf einem Niveau gehalten werden, die mit den Interessen anderer sozioökonomischer Sektoren (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft) im Einklang sind;
- c) berechnete kulturelle, historische und ästhetische Werte im Hinblick auf Wildtiere und die Jagd aufrechterhalten;

- und wenn -

3.12.2.2 Jäger und Jagdreiseveranstalter:

- a) sich der örtlichen Interessen und Kulturen bewusst sind, und diese achten;
- b) bestrebt sind, durch angemessenes Verhalten und Praktiken Botschafter für die Jagd zu sein;
- c) Privateigentum und örtliche Einschränkungen einschließlich Naturschutzmaßnahmen respektieren;
- d) andere Interessengruppen über die Vorteile der nachhaltigen Jagd und des Naturschutzes informieren und aufklären;
- e) die Wichtigkeit der Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung in sämtliche Jagdtätigkeit einschließlich der Aktivitäten des Jagdtourismus verstehen.

4. ANHÄNGE

4.1 Anhang 1. Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien für die Nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt⁵²

Die Nachhaltigkeit der Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt wird durch die Anwendung der nachstehenden praktischen Grundsätze und der mit ihnen verbundenen operativen Leitlinien gesteigert.

<u>Praktischer Grundsatz 1</u>	Auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen existieren förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und Institutionen, und zwischen diesen Ebenen bestehen wirksame Verbindungen.
<u>Praktischer Grundsatz 2</u>	In Anerkennung der Notwendigkeit eines mit dem Völkerrecht und einzelstaatlichem Recht vereinbarten Regulierungsrahmens sollen lokale Nutzer von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einem solchen Umfang ermächtigt und in Rechte eingesetzt werden, dass sie für die Nutzung der betreffenden Ressourcen verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.
<u>Praktischer Grundsatz 3</u>	Internationale und einzelstaatliche Politiken, Gesetze und Vorschriften, die zu Marktverzerrungen führen, welche zur Zerstörung der natürlichen Lebensräume beitragen oder sonstige Fehlanreize erzeugen, durch welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt untergraben werden, sollen ermittelt und beseitigt oder abgeschwächt werden.
<u>Praktischer Grundsatz 4</u>	Es soll eine adaptive Bewirtschaftung praktiziert werden, beruhend auf: a. Wissenschaft sowie traditionellem und lokalem Wissen; b. iterativen, zeitnahen und transparenten Rückmeldungen aus der Überwachung der Nutzung, der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen und des Zustands der genutzten Ressourcen; und c. Anpassung des Managements auf Grund zeitnaher Rückmeldungen aus den Überwachungsverfahren.
<u>Praktischer Grundsatz 5</u>	Die Ziele und Verfahrensweisen einer auf nachhaltige Nutzung ausgerichteten Bewirtschaftung sollen gänzlich oder weitestgehend vermeiden, die Dienstleistungen, Struktur und Funktionen von Ökosystemen sowie andere Bestandteile von Ökosystemen zu beeinträchtigen.
<u>Praktischer Grundsatz 6</u>	Interdisziplinäre Forschungsarbeiten zu allen Aspekten der Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen gefördert und unterstützt werden.

<u>Praktischer Grundsatz 7</u>	Die räumliche und zeitliche Dimension der Bewirtschaftung soll mit der ökologischen und sozioökonomischen Dimension der Nutzung und ihrer Auswirkungen vereinbar sein.
<u>Praktischer Grundsatz 8</u>	Wenn eine multilaterale Entscheidungsfindung und Koordinierung notwendig ist, sollen Vorkehrungen für internationale Zusammenarbeit getroffen werden.
<u>Praktischer Grundsatz 9</u>	Auf der entsprechenden bewirtschaftungs- und ordnungspolitischen Ebene im Zusammenhang mit der Nutzung soll ein interdisziplinärer, partizipatorischer Ansatz angewendet werden.
<u>Praktischer Grundsatz 10</u>	Internationale und einzelstaatliche Politiken sollen Folgendes berücksichtigen: a. den derzeitigen und potenziellen künftigen Wert, den die Nutzung der biologischen Vielfalt abwirft; b. den intrinsischen und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Wert der biologischen Vielfalt und c. die Marktkräfte, die sich auf den Wert und die Nutzung auswirken.
<u>Praktischer Grundsatz 11</u>	Nutzer von Bestandteilen der biologischen Vielfalt sollen bemüht sein, Verschwendung und negative Umweltauswirkungen einer Nutzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Vorteile zu optimieren.
<u>Praktischer Grundsatz 12</u>	Den Bedürfnissen indigener und lokaler Gemeinschaften, die mit der Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt leben und davon betroffen sind, sowie ihrem Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt soll durch die gerechte Verteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser Ressourcen Rechnung getragen werden.
<u>Praktischer Grundsatz 13</u>	Die Kosten der Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen als Teil der Bewirtschaftung internalisiert und bei der Verteilung der Vorteile aus der Nutzung berücksichtigt werden.
<u>Praktischer Grundsatz 14</u>	Es sollten Bildungs- und Aufklärungsprogramme über Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt durchgeführt und wirksamere Methoden der Kommunikation zwischen Interessenträgern und Managern entwickelt werden.

⁵² <http://www.biodiv.org/programmes/socio-eco/use/addis-principles.asp#1>

4.2 Anhang 2. Malawi Prinzipien des Ökosystemansatzes⁵³

1. *Die Ziele des Managements (Land, Wasser und lebende Ressourcen) obliegen einer gesellschaftlichen Entscheidung.*
2. *Das Management sollte soweit wie möglich dezentralisiert gestaltet werden.*
3. *Die Manager von Ökosystemen sollten die Effekte (aktuelle und potentielle) ihrer Aktivitäten auf benachbarte und andere Ökosysteme berücksichtigen.*
4. *In Anerkennung des möglichen Zugewinns durch das Management besteht normalerweise die Notwendigkeit, Ökosysteme in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu begreifen und zu verwalten. Derartige Programme zur Bewirtschaftung von Ökosystemen sollten:*
 - a) *diejenigen Marktverzerrungen mindern, welche die biologische Vielfalt negativ beeinflussen;*
 - b) *Anreize schaffen, um den Schutz der biologischen Vielfalt und den nachhaltigen Nutzen zu fördern;*
 - c) *Kosten und Nutzen in den Ökosystemen im jeweils möglichen Maße internalisieren.*
5. *Der Schutz der Strukturen und Funktionen des Ökosystems (Erhaltung von Ökosystemleistungen) sollte eines der Hauptziele des Ökosystemansatzes sein.*
6. *Ökosysteme müssen innerhalb der Grenzen ihrer Funktionsweisen bewirtschaftet werden.*
7. *Der Ökosystemansatz sollte auf angemessenen räumlichen und zeitlichen Bemessungsgrundlagen eingesetzt werden.*

8. *In Anerkennung der unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen und der Verzögerungseffekte, die für Ökosystemprozesse charakteristisch sind, sollten die Zielsetzungen für das Ökosystem-Management langfristig ausgerichtet werden.*
9. *Das Management muss anerkennen, dass Veränderungen in Ökosystemen unvermeidbar sind.*
10. *Der Ökosystemansatz sollte ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz und der Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die Einbindung der beiden anstreben.*
11. *Der Ökosystemansatz sollte einschlägige Informationen jeglicher Art einschließlich der wissenschaftlichen, traditionellen und einheimischen Kenntnisse, der Innovationen und der Praxis berücksichtigen.*
12. *Der Ökosystemansatz soll alle einschlägigen Bereiche der Gesellschaft und der wissenschaftlichen Disziplinen mit einbeziehen.*

⁵³ <http://www.biodiv.org/doc/meetings/cop/cop-04/information/cop-04-inf-09-en.pdf>

4.3 Anhang 3. Verhältnis der Jagdcharta zu den AAPG/Malawi-Prinzipien

Drei Säulen der Nachhaltigkeit	Addis Abeba/ Malawi	Schwerpunkt	Nr.	Prinzipien dieser Charta	AAPG/ MALAWI MAP
Soziokulturell	Förderliche und gekoppelte ordnungspolitische Maßnahmen auf allen Regierungsebenen mit aufeinander abgestimmten Regelungen, die den gesellschaftlichen Nutzen aus dem Naturschutz fördern und ungünstige Auswirkungen vermeiden.	Allgemein	1	Ordnungspolitische Maßnahmen auf allen Ebenen bevorzugen, die dem Naturschutz und der Gesellschaft am meisten nutzen.	(A1,A3, M2,M4)
		Regulierend	2	Sicherstellen, dass Vorschriften verständlich sind und respektiert werden.	(A1,A8, A13, M10)
Ökologisch	Vermeidung von negativen Auswirkungen innerhalb oder zwischen Ökosystemen sowie von kurzsichtiger Planung, insbesondere, wenn unvermeidbare Veränderung bevorsteht. Transparentes und adaptives Management bei Nutzung-/Schutz-Ausgleich, basierend auf interdisziplinärer Wissenschaft, Monitoring und zeitnahen Rückmeldungen.	Demographisch	3	Eine ökologisch nachhaltige Jagd sicherstellen.	(A4,A6, A9, M7-12)
		Genetik	4	Wild lebende Populationen einheimischer Arten mit adaptiven Genpools aufrechterhalten.	(A5,A9, M11-12)
		Ökosystemleistungen	5	Lebensräume aufrechterhalten, die gesunde und robuste Populationen bejagbarer Arten stützen.	(A4,A6, A9, M7-12)
Ökonomisch	Förderung von wirtschaftlichen/kulturellen Anreizen bei Teilung der Vorteile (und Kosten), insbesondere auf der lokalen Ebene, und bei gleichzeitiger Vermeidung von Verschwendung.	Wirtschaftliche Anreize	6	Nutzung fördern, um wirtschaftliche Anreize für den Naturschutz zu schaffen.	(A4, M10)
		Vermeidung von Verlust	7	Sicherstellen, dass die Strecke angemessen genutzt und Verschwendung vermieden wird.	(A11)

Drei Säulen der Nachhaltigkeit	Addis Abeba/ Malawi	Schwerpunkt	Nr.	Prinzipien dieser Charta	AAPG/ MALAWI MAP
Soziokulturell, Ökologisch, Ökonomisch	Dezentralisierung des Managements auf eine angemessene bioökonomische Dimension, Ökonomisch insbesondere um einheimische Nutzer zu ermächtigen und beurteilen sowie deren Kenntnisse zu nutzen.	Örtliches Management	8	Örtliche Interessenträger ermächtigen und zur Verantwortung anhalten.	(A2,A4, A9-10, A12-13, M2,M4, M7, M11-12)
Soziokulturell	Bildung, Bewusstseinsförderung und Einbeziehung von Managern, Ressourcennutzern und der Gesellschaft insgesamt.	Verhalten und Kompetenz der Jäger	9	Sachkunde und Verantwortung sind wünschenswert unter Nutzern von wild lebenden Ressourcen.	(A11)
		Tierschutz	10	Vermeidbares Leid bei Tieren minimieren.	(A14, M1, M12)
		Horizontales Vertrauen	11	Die Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern beim Management von bejagten und mit ihnen verbundenen Arten sowie deren Lebensräumen fördern.	(A2,A9, A14, M1, M12)
		Soziale Akzeptanz	12	Die gesellschaftliche Akzeptanz der nachhaltigen, verbrauchsorientierten Nutzung als Instrument des Naturschutzes fördern.	(A12, M14)